

§ 0312d BGB

(1) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ist der [Unternehmer](#) verpflichtet, den [Verbraucher](#) nach Maßgabe des Artikels 246a EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) zu informieren. Die in [Erfüllung](#) dieser Pflicht gemachten Angaben des Unternehmers werden Inhalt des Vertrags, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(2) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist der [Unternehmer](#) abweichend von Absatz 1 verpflichtet, den [Verbraucher](#) nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) zu informieren.